

# Verein zur Unterstützung und Erweiterung von Kultur- und Kommunikation e.V.

## Satzung

§1 Der Verein zur Unterstützung und Erweiterung von Kultur und Kommunikation e.V. mit Sitz in 97422 Schweinfurt, Alte Bahnhofstraße 8-12, Tel.: 09721-186243, Fax: 09721-187161 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

### Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur und Kommunikation

Der Verein definiert Kultur als menschliches Handeln, dass durch Auseinandersetzung mit der Umwelt zu bestimmten Zeiten in abgrenzbaren Regionen entsteht. Er will das etablierte Kulturbewusstsein erweitern, um andere Kulturbegriffe kennen zu lernen, zu erleben und zu verstehen.

#### **Der Satzungszweck soll folgendermaßen verwirklicht werden:**

- a) Der Verein bemüht sich um die Anmietung und Verwaltung geeigneter Räumlichkeiten.
- b) Der Verein organisiert und ermöglicht kulturelle Veranstaltungen zu aktuellen regionalen und überregionalen Problemen.
- c) Der Verein versucht Menschen verschiedenen Alters und verschiedener sozialer Schichten zusammenzuführen.
- d) Jugendarbeit im Sinne des Vereins soll geleistet werden.
- e) Der Verein bemüht sich um die Erfassung und Dokumentation kultureller Entwicklungen in der Gesellschaft, die mit den Vereinszielen konform sind.
- f) Die von Verein geförderte Arbeit dient der kulturellen Integration von Individuen oder sozialen Gruppen, die aus rechtlichen, sozialen, geistigen oder psychischen Gründen keinen Zugang zur Gesellschaft finden.

#### **Der Verein setzt sich zum Ziel:**

- a) Der konfliktgeprägten Beziehung des Menschen zu seiner Umwelt Raum zur reflektierenden Auseinandersetzung zu geben.
- b) Den auf Perfektion und Professionalität fixierten Kulturbegriff zu erweitern.
- c) Durch die Förderung internationalistischer Gesinnung zur Völkerverständigung beizutragen und einem übersteigertem Nationalgefühl damit entschieden entgegenzutreten.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen und pauschale Tätigkeitsvergütungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a EstG geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein.

§4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§5 Der Verein nimmt Spenden, Beiträge und öffentliche Mittel entgegen und führt sie seiner Arbeit im Sinne von §1 zu.

#### §6 **Beitritt der Mitglieder**

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem 16. Lebensjahr und jede juristische Person werden.
- b) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Der Beitritt ist erst vollzogen, wenn die erste Beitragszahlung erfolgt ist.
- c) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- d) Der Antragssteller hat das Recht auf der Mitgliederversammlung Einspruch gegen eine Ablehnung einzulegen.
- e) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Ablehnung mit 2/3 Mehrheit. Wird diese erreicht, gilt der Antragssteller als abgelehnt.

#### §7 **Austritt aus dem Verein**

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Jahresende möglich. Der Austritt ist dem Vorstand des Vereins schriftlich zu erklären.

#### §8 **Ausschluss aus dem Verein**

- a) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig.
- b) Der Ausschluss muss dem Mitglied vom Vorstand an die letzte, dem Verein angegebene Anschrift bekannt gegeben werden.
- c) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das vom Ausschluss aus dem Verein betroffene Mitglied kann in der Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit. Wird diese erreicht, gilt das Mitglied als ausgeschlossen.
- d) Nach drei Monaten Beitragsrückstand und einmaliger Mahnung, an die letzte bekannte Adresse, ruhen die Mitgliedsrechte. Nach weiteren 4 Wochen ohne Reaktion des Mitgliedes erfolgt der Ausschluss automatisch.

#### §9 **Mitgliedsbeitrag**

Der Verein gibt sich eine Beitragssatzung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.

## §10 **Organe des Vereins**

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

## §11 **Mitgliederversammlung**

- a) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal zu berufen.
- b) Die Mitgliederversammlung ist von Vorstand schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- c) Der Mitgliederversammlung ist vom gesamten Vorstand und von den Kassenprüfern jährlich ein Rechenschaftsbericht gemäß §259 BGB vorzulegen.
- d) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- e) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer mit einjähriger Amtszeit.
- f) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder beschlussfähig. Bei mehr als hundert Mitgliedern ist eine Anwesenheit von 33 Mitgliedern ausreichend.
- g) Ist eine Mitgliederversammlung gemäß §11 Abs. f. oder eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung gemäß §41 BGB nicht beschlussfähig, so ist sobald als möglich eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten. Die neue Mitgliederversammlung muss spätestens sechs Wochen nach der ersten Versammlung stattfinden.
- h) Ein Antrag auf Satzungsänderung, auf Veräußerung von Vereinseigentum oder auf Auflösung des Vereins muss in der Einladung angekündigt werden. Ein Antrag zu genannten Punkten braucht eine absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung.
- i) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet wenn 1/5 der Mitglieder schriftlich einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen.
- j) Erster Tagesordnungspunkt jeder Mitgliederversammlung ist die Aufnahme oder der Ausschluss von Mitgliedern, wenn diesbezüglich Anträge vorliegen.
- k) Es wird durch Handzeichen, auf Antrag geheim, abgestimmt.
- l) Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat.
- m) Über die Versammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem Vorsitzenden unterzeichnet wird. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, diese Niederschrift einzusehen.

## §12 **Der Vorstand**

- a) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern (1., 2. Vorsitzender, Schriftführer, 1., 2. Kassierer).
- b) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Durch die Wahl eines neuen Vorstandes mit absoluter Mehrheit für den Rest der Amtszeit ist der bisherige Vorstand abgewählt.
- c) Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- d) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3/5 der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- e) Vorstandssitzungen sind mitgliedsöffentlich.

## §13 **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Oskar-Soldmann-Stiftung mit Sitz in Schweinfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## §14 **Beitragssatzung vom 27.01.2013**

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für das Kalenderjahr mindestens 30 €. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich unbar erhoben. Es besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft. Der Beitrag kann vom Fördermitglied festgelegt werden. Er sollte mindestens 100 € für das Kalenderjahr betragen.